

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 20. Juni 1908

No. 13.

Inhalt: Runderlass betr. Uebernahme der Gouvernementsgeschäfte durch den Kaiserlichen Gouverneur. — Verordnung betr. die Abänderung des Ausfuhrzollens auf Hölzer. — Notiz. — Bekanntmachung betr. das Scheckgesetz. — Bekanntmachung betr. die Abgabe britisch-indischer Rupien. — Bekanntmachung betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. — Bekanntmachung betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. — Personalmeldungen.

Runderlass.

Ich habe die Geschäfte des Kaiserlichen Gouvernements wieder übernommen.

Daressalam, den 15. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

J. No. 11400.

Verordnung

des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika
betreffend die Abänderung des Ausfuhrzollens auf
Hölzer.

Auf Grund des § 6, Absatz 2 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) bestimmt:

Einzigster Paragraph:

Ziffer 16 des Zolltarifs C Ausfuhrzölle erhält folgende Fassung:

Hölzer aller Art, bearbeitet oder un bearbeitet:

- a) Mangrovenholz:
0,60 Rupie für den Festmeter,
- b) alle anderen Hölzer:
1½ Rupie für den Festmeter

Daressalam, den 19. Juni 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr v. Rechenberg.

J. No. 9817. IV.

Notiz.

Die Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet sah in Ziffer 16 des Tarifs B für un bearbeitetes Holz einen Ausfuhrzoll von 10% des Wertes im Ausfuhrhafen, für bearbeitetes einen solchen von 5% vor. Die Wertfestsetzung begegnet jedoch in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten. Das Holz muss zu diesem Zwecke an der

Zollstelle nochmals bewegt werden, wodurch nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen und der Ertrag naturgemäss geschmälert wird. Andererseits ist die Verwertbarkeit der verschiedenen ostafrikanischen Hölzer noch nicht genügend bekannt, um daraus für die Preisbemessung bei einem etwaigen Massenexporte Schlüsse zu ziehen. Es empfahl sich daher an Stelle der Wertzölle lediglich einen Gewichtszoll, und zwar mit Bemessung des Holzes nach Festmetern (0,7 Festmeter = 1 Raummeter) einzuführen und von einer weiteren Klassifizierung der verschiedenen Holzarten als sie in der neuen Verordnung vorgesehen, Abstand zu nehmen.

Eine Aenderung dieser Zollsätze muss bis zur endgültigen Wertfestsetzung bezüglich der einzelnen Holzarten vorbehalten bleiben. Diese wird aber erst dann möglich sein, wenn die Hölzer sich in Europa einen bestimmten dauernden Markt erworben haben werden.

Daressalam, den 19. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr v. Rechenberg.

J. No. 9817. IV.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 71) hat der Bundesrat am 19. März 1908 beschlossen, dass in den deutschen Schutzgebieten ausgestellte, im Inlande zahlbare Schecks binnen drei Monaten nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen sind.

Die Frist gilt auch für Schecks, die im Inland ausgestellt, in den Schutzgebieten zahlbar sind.

§ 11 des Scheckgesetzes lautet:

„Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.“

Für Schecks, die im Auslande ausgestellt, im Inlande zahlbar sind, bestimmt der Bundesrat die

Vorlegungsfrist. Das Gleiche gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.“

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 2. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 8357. I.

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1904, Amtlicher Anzeiger No. 12, werden die sämtlichen landesfiskalischen Kassen zur Abgabe britisch-indischer Rupien ermächtigt. Bis auf Weiteres wird die für die abgegebenen Rupien an die Kassen zu leistende Zahlung nach dem Verhältnis von 1 M 37,75 Pf für 1 Rupie berechnet. Eine Verpflichtung zur Bereithaltung von britisch-indischen Rupien erwächst den Kassen hieraus nicht. Die Abgabe wird auf Eträge von 50 Rupien und darüber beschränkt.

Daressalam, den 5. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 8981.III.

Bekanntmachung.

Die Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa vom 30. Januar 1903 (Amtlicher Anzeiger 1903 No. 5) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab auf die Ortschaft Liwale ausgedehnt.

Daressalam, den 4. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 8913/08.I S.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Albert Prüsse in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 155 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Richard Prüsse in ein Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 11. April 1908 Nr. 8 — sind bis zum 1. Juni 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet. Von der Vermessung und Vermarkung wird abgesehen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 19. Juni 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.
Beckler.

J. No. 10750/IX.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen: von M'p'p'ua: kommissarischer Sekretär Kobus am 11. Juni 08; mit Reichs-Postdampfer „Kronprinz“ vom Heimatsurlaub bezw. neu: am 12. Juni in Tanga: Chemiker Lommel; am 13. Juni in Daressalam: kommissarischer Sekretär Pohl.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. Dampfer „Adolph Woermann“ ab Daressalam am 13. Mai: Finanzdirektor Weiss, Kapitän Prüssing, Lehrer Dudzus; ab Tanga am 1. Juni: Hauptzollamtsvorsteher Siess.

Versetzt: Wegebaubeamter Buchner zum Wegebau Mombo-Kihulu, abgereist am 21. Mai mit D. O. A. L. Dampfer; 1. Polizei-Inspekteur Hauptmann Fonck, nach Usumbura zwecks kommissarischer Verwaltung der Residentur Urundi, Unterzahlmeister Voigt zum Bezirksamt bezw. Bezirksgericht Muansa, beide abgereist mit D. O. A. L. Dampfer am 31. Mai über Mombasa.

Eingestellt: Unteroffizier Robsheit als Hilfszollbeamter beim Hauptzollamt Daressalam und Unteroffizier Thurmann als Polizei-Wachtmeister beim Bezirksamt Bagamojo vom 1. Juni 1908 ab, Kanzleihilfe Hecker beim Gouvernements-Krankenhaus Daressalam am 19. Juni 1908.

Ausgeschieden: Gärtner Rathke und Förster Mehrhardt mit 30. Juni 1907, Forst-assessor Gieseler mit 31. Dezember 1907, Kanzleihilfen Defert und Schuster mit dem 31. Mai 1908, Kanzleihilfe Demmig mit 20. Juni 1908.

Uebertragen: dem kommissarischen Sekretär Weber in Bagamojo eine etatsmässige Sekretärstelle.